



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/26/13G**
vom **27.06.2007**
P070187

Ratschlag Areal Sevogelpark, Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Sevogelstrasse 104

07.0187.02, Bericht BRK vom 29.05.2007

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0187.01 vom 14. Februar 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 07.0187.02 vom 29. Mai 2007, beschliesst:

I. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'191 des Hochbau- und Planungsamts vom 8. Mai 2006 [Rev. 26. Oktober 2006] wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a. Im Baubereich A darf ein 6-geschossiges Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 2'310 m² erstellt werden. Im Baubereich B darf ein 9-geschossiges Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche von maximal 6'580 m² erstellt werden. Die zulässigen Höhen ergeben sich aus den im Bebauungsplan dargestellten Profilen. Technisch notwendige, unbeachtliche Bauteile sind davon ausgenommen.
 - b. Das im Baubereich B zulässige Volumen ist in Anlehnung an die im Situationsplan und in den Profilen dargestellte Volumenstudie zu realisieren.
 - c. Die Gestaltung des Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die Bodenbeschaffenheit und die Pflanzenwahl müssen nach naturschützerischen Kriterien erfolgen, insbesondere im Bereich der Böschung.

¹ SG 730.100.
Ablage:

- d. Die Blutbuche ist zu schützen. Im Umfeld der Blutbuche dürfen keinerlei Eingriffe erfolgen, insbesondere keine Bauten erstellt oder Bodenverdichtungen, Belagsflächen oder anderweitige Eingriffe erfolgen, welche die Blutbuche schädigen könnten. Zur Gewährleistung des Schutzes, insbesondere während der Bauphase, ist eine entsprechende Fachperson beizuziehen.
 - e. Der bestehende Buchenhain ist zu schützen. Allfällige bauliche Eingriffe und Veränderungen im Bereich des Buchenhains sind nur nach Absprache mit den zuständigen Stellen und unter Einbezug einer entsprechenden Fachperson zulässig.
 - f. Die Erschliessung des Areals, insbesondere des unterirdischen Parkings hat über die bestehende Rampe auf der Parzelle 5/0847 zu erfolgen. Das Parking selbst muss in seiner Ausdehnung kompakt realisiert werden.
 - g. Für die Bebauung ist mit dem Baubegleiten der Minergie-P-Standard nachzuweisen.
1. Das zuständige Departement kann geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II. Abweisung der Einsprachen

Die Einsprachen von

- 1. Brigitta Gerber, Sevogelstr. 115, 4052 Basel
- 2. Anatol Schenker, Sevogelstr. 115, 4052 Basel
- 3. Klaus Hubmann, Sevogelstr. 115, 4052 Basel
- 4. Henri und Silvia Baschong-Schlatter, Lindenstrasse 11, 4118 Rodersdorf, vom 01. Oktober 2006
- 5. Thérèse Höch, Engelgasse 30, 4052 Basel und Renata Wienekemeyer-Gäldner, Voa Davos Lai 7, Postfach, 71, 7078 Lenzerheide
- 6. Jindrich und Ludmila Dostal, Engelgasse 28, 4052 Basel
- 7. Ursula und Christian Weick-Grieder, Sevogelstr. 91, 4052 Basel
- 8. Geoffry M. und Gerda Myers, Engelgasse 30, 4052 Basel
- 9. Eva Abisch, Engelgasse 30, 4052 Basel
- 10. Asta und Heinz Buess, Engelgasse 30, 4052 Basel
- 11. Patrick und Cathrin Reichel, Sevogelstr. 91, 4052 Basel
- 12. Flora Percs-Lovrics, Engelgasse 30, 4052 Basel
- 13. Ursula Jeger, Sevogelstr. 113, 4052 Basel und Ramon Jeger, Sevogelstr. 113, 4052 Basel
- 14. Christine Jeger-Everitt, Sevogelstr. 113, 4052 Basel, Conradin Jeger, Sevogelstr. 113, 4052 Basel und Andreas Jeger, Sevogelstr. 113, 4052 Basel
- 15. Peter und Monika Biderbost-Perren, Werner Biderbost, Adrian und Andrea Spring, Alex und Ruth Voegelin-Scherb, Peter und Ida Locher-Jaeggi, Lea Juutilainen, Eigentümer und/oder Anwohner Sevogelstr. 103+111, 4052 Basel
- 16. Michael Hartmann, Sevogelstr. 105, 4052 Basel
- 17. Pamela Herzog, Sevogelstr. 105, 4052 Basel
- 18. Barbara Büchel, Sevogelstr. 105, 4052 Basel
- 19. Rolf Kindler, Hagenbachstr. 4, 4052 Basel

werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Auf das Schreiben von Mathis Hafner und Hansruedi Stettler, Breisacherstr. 129, 4057 Basel, wird aufgrund mangelnder Legitimation nicht eingetreten.

Sobald der Beschluss I. betreffend den Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, ist den Einsprechenden zur Erläuterung ein Exemplar des Ratschlags und eine Ausfertigung dieser Beschlüsse mit folgender Rechtsmittelbelehrung zuzustellen:

Gegen diese Beschlüsse kann Rekurs beim Verwaltungsgericht, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach deren Zustellung beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrierenden und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

III. Publikation

Der Beschluss I. ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.